



TTC 1949 Blau-Weiß Lechenich e.V.

Satzung und Ordnungen des TTC Lechenich

Stand: 22.05.2025

Wird im Text der Satzung und der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts besetzbar. In gleicher Weise schließen männliche Personenbezeichnungen mit Ableitungen auch jeweils weibliche oder diverse ein.

Satzung

Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V.

Fassung vom 02.03.2023

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V., abgekürzt TTC Lechenich.
- (2) Der Sitz ist Erftstadt-Lechenich.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 700971 eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Tischtennissports mit aktiver Jugendarbeit. Er kann auch kulturelle Veranstaltungen durchführen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes,
 - (b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - (c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - (d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Kostenerstattung für Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und etabliert in seinen Abläufen Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - (a) im KreisSportBund Rhein-Erft e.V.,
 - (b) im Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags enthalten muss, beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
- (3) Das Mitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand nicht widerspricht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller beim Ältestenrat Einspruch erheben. Dieser entscheidet endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Aufnahmegebühr und Beitragshöhe werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Inaktiven Mitgliedern
 - Außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die alle Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tischtennissport nicht aktiv betreiben und die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrags den Verein in der Verfolgung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Sie werden zu besonderen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen zur Unterscheidung zu inaktiven Mitgliedern.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentliche Mitglieder)
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 30.06. oder 31.12. des Jahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist hierzu die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Beitrag ist bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu entrichten.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist vom ausscheidenden Mitglied sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum an den Verein herauszugeben. Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen.
- (5) Eine Erstattung des überzahlten Beitrags erfolgt unter Abzug aller dem Verein aus der Mitgliedschaft entstandenen Kosten (Beiträge an Verbände etc.). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - (a) Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - (b) Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr trotz schriftlicher Mahnung,
 - (c) Grob unsportliches Verhalten,
 - (d) Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

- (7) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Berufung beim Ältestenrat einlegen. Der Beschluss des Ältestenrates ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft erwächst:
- (a) das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - (b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - (c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres; in besonderen Fällen kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten das passive Wahlrecht auch schon vorher ausgeübt werden,
 - (d) das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins,
 - (e) das Recht der Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen und der Benutzung der dazu zur Verfügung stehenden Einrichtungen ist auf die aktiven Mitglieder beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in den Mitgliederversammlungen Anträge stellen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seinen satzungsgemäßen Zwecken nach Kräften zu fördern, die Satzung und die sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen zu beachten und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
- (4) Jedes Mitglied ist zeitnah verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Adresse sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 10 Beitragsregelung

- (1) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind Bestandteil der Gebührenordnung. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine gesonderte Regelung festlegen.
- (3) Der Mitgliedsbetrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, wird der anteilige Beitrag binnen vier Wochen fällig.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Bei nicht volljährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter persönlich gesamtschuldnerisch für sämtliche aus dem Mitgliedsverhältnis entstehenden Zahlungsverpflichtungen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die jeweiligen Teilnehmergebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

D. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand
4. Ältestenrat
5. Vereinsjugendversammlung
6. Vereinsjugendausschuss

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die der Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf einberuft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs, Fax oder elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse versandt wurde.
- (3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Geschäftsführer oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem in der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, der eine entsprechende Begründung enthalten muss, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlags aufgeführt ist,
 - (b) Bestätigung von vom Vorstand beschlossenen Annahmen oder Änderungen von Ordnungen,
 - (c) Beschlussfassung über Anträge,
 - (d) Wahl des Vorstands und des Ältestenrates,
 - (e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - (f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr; die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und schlagen ggf. die Entlastung des Vorstandes vor,
 - (g) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - (h) Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins sowie Festsetzung der Jahresbeiträge,

- (i) Wahl eines Versammlungsleiters, z.B. wenn Wahlen durchzuführen sind,
 - (j) Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind,
 - (k) Beschlussfassung über Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 5.000,00 Euro verpflichten,
 - (l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens einem Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen. Bei der Wahl des Ältestenrates und der Kassenprüfer ist eine Blockwahl zulässig.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
- (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Geschäftsführer,
 - (d) dem Kassenwart
 - (e) dem Sportwart;
 - (f) dem Pressewart,
 - (g) dem Materialwart,
 - (h) dem Schriftführer,
 - (i) dem Jugendwart,
 - (j) dem 1. Beisitzer,
 - (k) dem 2. Beisitzer,
 - (l) dem Jugendvertreter als beratendes Mitglied.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) In geraden Jahren werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
- (a) Vorsitzender,
 - (b) Kassenwart,
 - (c) Jugendwart,
 - (d) Materialwart,
 - (e) 2. Beisitzer,
 - (f) Mitglieder des Ältestenrats.
- (4) in ungeraden Jahren:
- (a) stellvertretender Vorsitzender,
 - (b) Geschäftsführer,
 - (c) Schriftführer,
 - (d) Sportwart,
 - (e) Pressewart,
 - (f) 1. Beisitzer.

- (5) Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds den frei gewordenen Posten kommissarisch besetzen. Sollte es sich bei dem Posten um ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes handeln, so ist zeitnah eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder zeitnah über die kommissarischen Besetzungen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (b) Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und Erstattung des Geschäftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - (c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - (d) Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 - (e) Annahme und Änderungen von Ordnungen,
 - (f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) Hinzuziehung von beratenden Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und wenn wenigstens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung durch ein anderes, vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist durch den Geschäftsführer eine Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart sind Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart können jeweils mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern Rechtsgeschäfte im Sinne des Paragraphen 26 Abs. 2 BGB bis zu € 5.000,00 tätigen und sind auch im Übrigen vertretungsberechtigt.
- (3) Für Rechtsgeschäfte über € 5.000,00 im Einzelfall ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Er ist zusammen mit dem Kassenwart für das Rechnungswesen im Sinne § 9 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm den Haushaltsplan auf, der nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Verein angehören sollen.
- (2) Kein Mitglied des Ältestenrats darf dem Vorstand angehören.
- (3) Die Aufgaben des Ältestenrats sind insbesondere:
 - (a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
 - (b) endgültige Entscheidungen bei Einsprüchen,
 - (c) Mitwirkung bei der Erstellung einer Ehrenordnung,
 - (d) Vorschläge zu Ehrungen.

E. VEREINSJUGEND

§ 18 Die Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - (a) Die Vereinsjugendversammlung
 - (b) Der Vereinsjugendausschuss
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugendversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Sie wird von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 19 Ordnungen

- (1) Die Aufgaben der Vereinsorgane werden soweit möglich in Ordnungen geregelt; diese sind insbesondere:
 - (a) Geschäftsordnung
 - (b) Jugendordnung
 - (c) Finanzordnung
 - (d) Gebührenordnung
 - (e) Ehrenordnung
 - (f) Spiel- und Trainingsordnung
- (2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Annahme oder Änderung von Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung; sie gelten vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung, von der sie bestätigt werden müssen.
- (4) Die Vereinsjugendversammlung beschließt die Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Sie wird von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen.

- (5) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Haftungsbeschränkung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausdrücklich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.



§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brühl.
- (2) Die Satzung wurde am 08.03.1983 erstmals beraten und beschlossen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Register-Nummer VR 700971 eingetragen.
- (3) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lechenich, den 02.03.2023

Bernd Schubert	Rainer Schmitt	Kolja Muth	Dieter Laibach
(Vorsitzender)	(stellv. Vorsitzender)	(Kassenwart)	(Geschäftsführer)

Finanzordnung

Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V.

Fassung vom 06.03.2025

§ 1 Einführung

Die Finanzordnung des Vereins soll Richtlinien für die Erhebung und Verwaltung der Beiträge und Gebühren des Vereins schaffen.

§ 2 Finanz- und Kassenangelegenheiten

- (1) Die Finanz- und Kassenangelegenheiten des Vereins verwaltet der Kassenwart in Abstimmung mit dem Vorstand. Wenn der Vorstand Ausgaben gegen die Stimme des Kassenworts beschließt, so ist die Deckung dieser Ausgaben im Rahmen des Haushaltsvoranschlags nachzuweisen.
- (2) Der Kassenwart verwaltet auch die Mittel, über die der Jugendausschuss im Rahmen der Vereinssatzung selbst verfügen kann. Er hat dem Jugendwart und dem Jugendausschuss hierüber auf Anfrage jederzeit Auskunft zu erteilen. Über die Verwaltung dieser Mittel ist er dem Jugendausschuss zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 3 Aufgaben des Kassenworts

- (1) Der Kassenwart stellt zusammen mit dem Vorstand jährlich einen detaillierten Haushaltsplan auf und legt diesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (2) Ebenfalls jährlich erstellt der Kassenwart einen Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres zur Vorlage für die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Er hat für den Vorstand Rechenschaft abzulegen über Einnahmen und Ausgaben jedes abgelaufenen Geschäftsjahres.
- (4) Der Kassenwart gibt in jeder Vorstandssitzung einen Kurzbericht über die aktuelle Finanzlage in Bezug auf den genehmigten Jahresetat des Vereins.

§ 4 Gebührenerhebung

Der Vorstand kann neben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträgen angemessene Gebühren für die Benutzung bestimmter Einrichtungen oder für besondere Leistungsangebote erheben (Eigenanteil Trikots, besonderes Training o. ä.).

§ 5 Festsetzung von Ordnungsstrafen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von 25,00 € festsetzen; höhere Strafen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden (Strafen z. B. für vereinsschädigendes Verhalten o. ä.).

§ 6 Bindung an den Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand ist bei sämtlichen Ausgaben an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden und zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.
- (2) Nur in Ausnahmefällen kann der Vorstand, wenn Deckung vorhanden ist, Ausgaben beschließen, die nicht vorhersehbar waren.



- (3) Jede Abweichung vom Haushaltsplan ist der nächsten Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Verein kann Fahrtkosten, die im Interesse des Vereins erfolgen, auf Antrag erstatten, jedoch nur bis zu der in der Finanzordnung des WTTV vorgesehenen Höhe. Das gilt auch für evtl. zu erstattende Spesen.
- (2) Ausnahmen hiervon sind nur durch förmlichen Beschluss des Vorstandes zulässig.

§ 8 Kassenprüfungen

- (1) Die Kasse des Vereins wird jeweils durch zwei Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer können die Kasse beliebig oft prüfen; sie müssen dies mindestens einmal jährlich tun. Sie müssen die Prüfung stets gemeinsam vornehmen und jeweils eine angemessene Zeit vorher ankündigen.
- (3) Kassenprüfungen haben sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß verbucht und belegt sind.

§ 9 Strafen

- (1) Strafen, die durch das Verhalten einzelner Mitglieder verursacht sind, werden vom Kassenwart vorgelegt und sollen dem Verein vom Verursacher erstattet werden.
- (2) Strafen, die Mannschaften betreffen, werden vom Kassenwart vorgelegt und sollen dem Verein erstattet werden. Verantwortlich hierfür gegenüber dem Verein ist die jeweilige Mannschaft.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand am 06.03.2025 beschlossen und verabschiedet und tritt mit dem Datum der Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft. Sie besitzt die vorläufige Gültigkeit längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Diese Finanzordnung muss noch von der Mitgliederversammlung am 05.02.2026 bestätigt werden.

Lechenich, den 06.03.2025

Bernd Schubert	Rainer Schmitt	Kolja Muth	Dieter Laibach
(Vorsitzender)	(stellv. Vorsitzender)	(Kassenwart)	(Geschäftsführer)

Geschäftsordnung

Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V.

Fassung vom 06.03.2025

§ 1 Einführung

Die Geschäftsordnung enthält bzw. regelt die wesentlichen Tätigkeiten und Aufgaben des Vorstandes und weiterer wichtiger Funktionen, um ordnungs- sowie satzungsgemäße Abläufe im Verein sicherzustellen.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben zahlreiche administrative Aufgaben für den Verein zu erfüllen. Diese Aufgaben sind nachfolgend aufgelistet und zugeordnet, wobei die Aufzählungen nicht abschließend sind.
- (2) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere:
 - Vertretung des Vereins nach außen
 - Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen
 - Mitverantwortung für Rechnungswesen und Haushaltsplan
- (3) Die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden sind insbesondere:
 - Vertretung des Vorsitzenden
 - Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen im Vertretungsfall
 - Erstellung von Ehrungsanträgen an den Verband und den Bezirk
 - Organisation der Vereinsehrungen- bzw. Mitgliederehrungen
 - Beantragung von Fördergeldern bei der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Rhein-Erft-Köln eG
- (4) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere:
 - Offizielle Post- und E-Mail-Adresse des Vereins inklusive Verteilung der Post
 - Einladung zu den Mitgliederversammlungen und zu den Vorstandssitzungen
 - Versand des Protokolls der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder
 - Erledigung von Notarangelegenheiten nach Änderungen Vorstand oder Satzung
 - Pflege und Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses
 - Schreiben an Mitglieder nach Eintritt, Kündigung oder Beitragsgruppenwechsel
 - Administration der Vereinssoftware
 - Meldung des Mitgliederbestandes an den Landessportbund (Januar)
 - Beantragung der Zuschüsse für die Übungsleiterarbeit beim Landessportbund (April)
 - Erstellung der Verwendungsnachweise für die Übungsleiter-Zuschüsse (Januar)
 - Beantragung weiterer Mittel beim Landessportbund, soweit möglich
 - Beantragung von Mitteln bei der Stadt Erftstadt (September)
 - Beantragung und Abwicklung von Sponsoren-Geldern
 - Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt (alle drei Jahre)
 - Organisation der Versicherungen
 - Erfordernisse aus der Mitgliedschaft im Kreissportbund sowie im WTTV

- (5) Die Aufgaben des Kassenwartes sind insbesondere:
- Verwaltung / Umsetzung aller Finanz- und Kassenangelegenheiten des Vereins
 - Ansprechpartner für die Banken inklusive Organisation der Zugriffsberechtigungen
 - Einzug der Mitgliedsbeiträge (jährlich im März bzw. nach Eintritt neuer Mitglieder)
 - Zeitnahe Überweisung fälliger Rechnungen (innerhalb von 14 Tagen)
 - Verbuchen der Kassenvorfälle auf die zugeordneten Buchungskonten in der Vereinssoftware
 - Regelmäßige Aktualisierung der Kontostände in der Vereinssoftware (wöchentlich)
 - Regelmäßiger Bericht über die aktuelle Finanzlage (mind. quartalsweise)
 - Erstellung des Jahresabschlusses zum abgelaufenen Geschäftsjahr (jeweils Januar)
 - Erstellung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr (jeweils Januar)
 - Organisation der Kassenprüfung (rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung)
- (6) Die Aufgaben des Sportwartes sind insbesondere:
- Vereins-Administration in click-tt (WTTV-Ergebnisportal)
 - Verantwortung für den Spielbetrieb der Damen, Herren und Senioren
 - Meldung der Mannschaften, Termine und Aufstellungen in click-tt (nach Terminvorgaben)
 - Beantragung der Hallenzeiten bei der Stadt Erftstadt inklusive Änderungen
 - Planung und Durchführung der Mannschaftsführer- und Spielersitzungen
 - Planung und Durchführung der Vereinsmeisterschaften
 - Zusammenstellung der Mannschaftsführer-Mappen für die Erwachsenen-Mannschaften
 - Organisationsleitung bei der Durchführung von Turnieren und Ranglistenspielen
- (7) Die Aufgaben des Pressewartes sind insbesondere:
- Pflege und Aktualisierung der Vereins-Homepage
 - Pflege und Aktualisierung der Social-Media-Auftritte des Vereins
 - Erstellung von Presseberichten für die lokalen Medien
- (8) Die Aufgaben des Materialwartes sind insbesondere:
- Zustandskontrollen / Instandhaltung des Hallen-Materialbestandes für den laufenden Trainings- und Spielbetrieb (wie z.B. TT-Tische, Netze, Spielanzeigen, Stühle, Zählische)
 - Umsetzung erforderlicher Neubeschaffungen bei vg. Ausrüstung nach vorheriger Abstimmung im Vorstand
 - Beschaffung und Bereitstellung der nötigen Ausrüstung für Mannschaften und Trainer (z.B. Vereins-Trikots, Mannschaftsführer-Mappen, Spielblöcke, Bälle)
- (9) Die Aufgaben des Schriftführers sind insbesondere:
- Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen
- (10) Die Aufgaben des Jugendwartes sind insbesondere:
- Verantwortung für den Spielbetrieb der Jugend
 - Meldung der Mannschaften, Termine und Aufstellungen in click-tt (nach Terminvorgaben)
 - Koordination des Jugendtrainings und der Jugendtrainer
 - Planung und Durchführung der Vereinsjugendversammlungen
 - Planung und Durchführung der Vereinsmeisterschaften der Jugend
 - Zusammenstellung der Mannschaftsführer-Mappen für die Jugend-Mannschaften
 - Organisation der Betreuungen bei den Meisterschaftsspielen
 - Meldung von Teilnehmenden an offiziellen Turnieren und Ranglistenspielen
- (11) Die Aufgaben der Beisitzer sind insbesondere:
- Mitarbeit im Vorstand und Unterstützung der restlichen Vorstandsmitglieder
 - Übernahme von besonderen zugewiesenen Aufgaben
- (12) Änderungen und Ergänzungen der Aufgabenbereiche bleiben vorbehalten.

§ 3 Weitere Aufgaben / Funktionen im Verein (Kassenprüfer, Ältestenrat)

- (1) Die Mitglieder des Vereins können für weitere Aufgaben im Verein gewählt werden. Hierzu zählen insbesondere die Kassenprüfer und der Ältestenrat.
- (2) Die Aufgaben der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind insbesondere:
 - Gemeinsame Durchführung der Kassenprüfung (mind. einmal jährlich, Januar/Februar vor der Mitgliederversammlung)
 - Erstellung eines Protokolls der Kassenprüfung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung
 - Versand des Protokolls der Kassenprüfung an den Geschäftsführenden Vorstand
- (3) Die Aufgaben des Ältestenrates, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, das 40. Lebensjahr vollendet haben müssen und mindestens zehn Jahre dem Verein angehören sollen, sind insbesondere:
 - Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
 - endgültige Entscheidungen bei Einsprüchen
 - Mitwirkung bei der Erstellung einer Ehrenordnung
 - Vorschläge zu Ehrungen

§ 4 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig im Jahr, mindestens einmal im Quartal statt. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen längerfristig fest.

§ 4a Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis sieben Tage vor der Sitzung beim Geschäftsführer eingegangen sind.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4b Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Tagesordnungspunkte sind vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um Punkte handelt, die für den gesamten Verein von Interesse sind.

§ 4c Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4d Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder fristgerecht eingeladen wurden und wenn wenigstens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 4e Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 4f Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei Personalunion mehrerer Vorstandsposten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 4g Protokoll

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
- (2) Nach der Sitzung fertigt der Protokollführer innerhalb einer Woche einen Entwurf des Protokolls. Nach dem Versand kann jedes Vorstandsmitglied dann innerhalb einer Woche Korrekturen oder Änderungswünsche einbringen. Danach erstellt der Protokollführer das endgültige Protokoll und versendet das Protokoll an alle Vorstandsmitglieder.
- (3) In der folgenden Vorstandssitzung wird abschließend über die Genehmigung des Protokolls entschieden. Sollten dann noch Änderungen gewünscht sein, werden sie im Protokoll dieser Sitzung festgehalten.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 06.03.2025 beschlossen und verabschiedet und tritt mit dem Datum der Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft. Sie besitzt die vorläufige Gültigkeit längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung

Diese Geschäftsordnung muss noch von der Mitgliederversammlung am 05.02.2026 bestätigt werden.

Lechenich, den 06.03.2025

Bernd Schubert	Rainer Schmitt	Kolja Muth	Dieter Laibach
(Vorsitzender)	(stellv. Vorsitzender)	(Kassenwart)	(Geschäftsführer)



Anlage 1 zur Geschäftsordnung

Protokoll der jährlichen Kassenprüfung

Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr _____

Am _____ hat die Kassenprüfung

für den Zeitraum _____ bis _____ stattgefunden.

Die Kassenprüfung wurde von den bestellten Kassenprüfern durchgeführt.

(Name, Anschrift) _____

(Name, Anschrift) _____

Die Kassenprüfung hat

☐ keine Beanstandungen ergeben. Die Konten wurden im vg. Zeitraum über ordnungsgemäß und ordentlich geführt.

☐ folgende abweichenden Ergebnisse bzw. Beanstandungen ergeben:

Die Belege und Kontoauszüge lagen

☐ vollständig ☐ unvollständig vor.

☐ Die Belege sind eindeutig gekennzeichnet. Sie wurden sachlich und rechnerisch richtig dem Kontenplan korrekt zugeordnet und bilanziert.

☐ Alle Ausgaben erfolgten satzungsgemäß für vereinsdienliche Zwecke im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

☐ Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

☐ Die Kassenprüfer stimmen der Entlastung nicht zu.

☐ Ein weiterer Prüfungstermin ist für den _____ angesetzt worden.
Hierüber ist ein gesonderter Bericht zu fertigen.

Besondere Bemerkungen zur erfolgten Kassenprüfung: ☐ keine

☐ Folgende Bemerkungen:

(Ort) _____ (Datum) _____

Unterschriften Kassenprüfer: _____

Unterschrift Kassenwart: _____



TTC 1949 Blau-Weiß Lechenich e.V.

Gebührenordnung des TTC Lechenich

Stand: 22.05.2025

Wird im Text der Satzung und der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts besetzbar. In gleicher Weise schließen männliche Personenbezeichnungen mit Ableitungen auch jeweils weibliche oder diverse ein.

Gebührenordnung

Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V.

Fassung vom 22.05.2025

§ 1 Einführung

- (1) In der Gebührenordnung sind die gültigen Beiträge, Gebühren und die Beträge für regelmäßige Zahlungen und Ausgaben zusammengestellt. Zugleich wird nach Möglichkeit auch der jeweilige Erhebungs-/Zahlungsmodus bestimmt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der vorliegenden Gebührenordnung niedergelegt.
- (3) Das gilt auch für die Rahmenbedingungen für regelmäßige Ausgaben wie Fahrtkostenerstattung, Trainervergütungen, Präsente u. ä.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge betragen (in €/Jahr) für:

Kinder und Jugendliche	80,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	120,00
Inaktive/Außerordentliche Mitglieder	20,00
Kinder (bis 6 Jahre)	beitragsfrei
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
- (2) Familienbeitrag (in €/Jahr)

ab 3 Personen	220,00
---------------	--------
- (3) Der Familienbeitrag beginnt ab 3 Personen und setzt gemeinsamen Haushalt voraus. Diese Regelung gilt nur für aktive Spieler. Der ermäßigte Familienbeitrag gilt nur, wenn der fällige Betrag in einer Summe gezahlt wird.
- (4) Bei entsprechender Bedürftigkeit aufgrund verminderter wirtschaftlicher Grundlagen kann der Beitrag von Erwachsenen auf die Höhe des Jugendbeitrags reduziert werden. Dies ist z.B. bei Fällen von Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfängern, Wehr- oder /Bundesfreiwilligendienstleistenden, beruflicher Ausbildung oder einer anderen individuellen Notlage vorgesehen.
- (5) Diese Ermäßigung muss beim Vorstand über das Formular gemäß Anlage 1 dieser Ordnung beantragt und der entsprechende Nachweis der Bedürftigkeit bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres bzw. innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Ermäßigungsgrundes vorgelegt werden. Der ermäßigte Beitrag gilt nur für den Zeitraum, in dem die zugrundeliegende Voraussetzung besteht. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die gewünschte Beitragsreduzierung nachvollziehbar erfüllt sind.
- (6) Trainer mit B-Lizenz oder höher, die als Trainer im Verein aktiv sind, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Mannschaftstrikots

- (1) Für Mannschaftstrikots kann eine Eigenbeteiligung von bis zu 20,00 € erhoben werden.
- (2) Das Mannschaftstrikot bleibt zunächst Eigentum des Vereins. Nach drei Jahren geht das Mannschaftstrikot in das Eigentum des Besitzers über.
- (3) Bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand innerhalb des ersten Jahres werden 10,00 € erstattet.
- (4) Kann das vereinseigene Mannschaftstrikot beim Ausscheiden des Besitzers aus dem Mannschaftsspielbetrieb nicht mehr in einem gebrauchsfähigen Zustand zurückgegeben werden, wird, abhängig von der Nutzungsdauer, ein zu zahlender Betrag festgesetzt.

§ 4 Sonstige Erstattungen/Zuschüsse

- (1) Startgelder für offizielle TT-Veranstaltungen werden vom Verein übernommen.
- (2) Für Jugendliche werden Startgelder auch für andere TT-Turniere (für den Start in einer Jugendklasse) auf Antrag erstattet.
- (3) Für besondere Veranstaltungen können Zuschüsse gewährt werden, die jedoch vorher beim Vorstand beantragt werden müssen.
- (4) Für den Aufstieg einer Mannschaft in eine höhere Spielklasse wird eine Aufstiegsprämie gezahlt, allerdings nur dann, wenn der Aufstieg auch wahrgenommen wird. Die Aufstiegsprämie beträgt für eine 6er-Mannschaft 75,00 €, 4er-Mannschaft 50,00 € und 2er-Mannschaft 25,00 €.

§ 5 Trainervergütung

Die Vergütung für Trainer wird vom Vorstand festgesetzt. Sie richtet sich nach Ausbildung und Trainingszeiten.

§ 6 Präsente

- (1) Über Geschenke zu besonderen Gelegenheiten (runde Geburtstage ab 50 Jahre, Hochzeit, Goldhochzeit, Geburt eines Kindes, Neujahr o. ä.) befindet jeweils der Vorstand.
- (2) Sonstige Ausgaben (Bewirtung, Präsente o. ä.) werden nur in ganz besonderen Fällen vom Verein übernommen. Sie müssen unbedingt vorher vom Vorstand genehmigt worden sein.

Diese Gebührenordnung wurde vom Vorstand am 22.05.2025 beschlossen und verabschiedet und tritt mit dem Datum der Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft. Sie besitzt die vorläufige Gültigkeit längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Diese Gebührenordnung muss noch von der Mitgliederversammlung am 05.02.2026 bestätigt werden.

Lechenich, den 22.05.2025

Bernd Schubert

Rainer Schmitt

Kolja Muth

Dieter Laibach

(Vorsitzender)

(stellv. Vorsitzender)

(Kassenwart)

(Geschäftsführer)



Anlage 1 zur Gebührenordnung

Antrag auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags

Hiermit beantrage ich, (Name, Vorname) _____

die Reduzierung meines Beitrags gemäß § 2 Abs. 4 und 5 der geltenden Gebührenordnung

für den Zeitraum ab _____ bis _____ .

Für meinen Antrag liegt folgender der hierfür vorgesehenen Gründe / Umstände vor:

- | | |
|---|--|
| ☐ berufliche Ausbildung (Lehre, Studium) | ☐ Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst |
| ☐ Arbeitslosigkeit | ☐ Sozialhilfe- / Bürgergeldberechtigung |
| ☐ folgende individuelle Notlage: | |

Als Beleg / Nachweis wird folgende Bescheinigung beigelegt:

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller: _____

Geprüft / Genehmigt: _____
(gem. Beschluss des Vorstands) (Datum / Stempel / Unterschrift)

Ehrenordnung

Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V.

Fassung vom 02.03.2023

§ 1 Einleitung

- (1) Der Zweck der Ehrenordnung des Vereins ist es, Richtlinien zu schaffen für die Ehrung aktiver Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Der Ältestenrat des Vereins hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge für Ehrungen von Vereinsmitgliedern zu unterbreiten.

§ 2 Ehrungen des Vereins

- (1) Der Vorstand kann jährlich ein Mitglied, eine Mannschaft oder eine Gruppe von Personen für außergewöhnliche Leistungen für den Verein mit dem Rips-Pokal und einem Präsent ehren.
- (2) Für langjährige aktive Mitgliedschaft werden die Mitglieder geehrt für
 - 40-jährige Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsnadel
 - 30-jährige Mitgliedschaft mit der silbernen Vereinsnadel
 - 20-jährige Mitgliedschaft mit der bronzenen Vereinsnadel
- (3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung langjährige verdiente Mitglieder als Ehrenmitglied vorschlagen.

§ 3 Ehrungen des Verbandes und seiner Untergliederungen

- (1) Der Vorstand überprüft regelmäßig, ob Mitglieder für eine Ehrung durch den Verband oder seiner Untergliederungen in Frage kommen.
- (2) Diese Anträge auf Ehrungen werden vom Vorstand fristgerecht bei den zuständigen Gremien eingereicht.

§ 4 Durchführung der Ehrungen

- (1) Alle Ehrungen sind in ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.
- (2) Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

Diese Ehrenordnung wurde vom Vorstand am 09.02.2023 beschlossen und verabschiedet und tritt mit dem Datum der Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft. Sie besitzt die vorläufige Gültigkeit längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Diese Ehrenordnung des Vorstandes wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2023 bestätigt.

Lechenich, den 02.03.2023

Bernd Schubert	Rainer Schmitt	Kolja Muth	Dieter Laibach
(Vorsitzender)	(stellv. Vorsitzender)	(Kassenwart)	(Geschäftsführer)

Spiel- und Trainingsordnung

Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V.

Fassung vom 02.03.2023

§ 1 Trainingszeiten

- (1) Es gelten folgende Trainingszeiten des TTC Lechenich:
1. montags von 17.30 – 19.30 Uhr für Jugend;
 2. montags von 19.30 – 22.00 Uhr für Erwachsene;
 3. donnerstags von 16.00 – 18.00 Uhr für Jugend (je nach Bedarf und vorheriger Abstimmung, in der Turnhalle der Hauptschule);
 4. freitags von 18.00 – 19.30 Uhr für Jugend;
 5. freitags von 19.30 – 22.00 Uhr für Erwachsene.
- (2) An freien Tischen können montags und freitags vor 19.30 Uhr Erwachsene und nach 19.30 Uhr auch Jugendliche spielen

§ 2 Offizielles Training

- (1) Ein offizielles Training von Trainern für Jugendliche findet montags von 17.30 - 19.30 Uhr, freitags von 18.00 – 19.30 Uhr statt. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Die Teilnahme ist für die ausgesuchten Spieler Pflicht. Die Teilnehmer an diesem Training sind von der Regelung des § 1 ausgenommen

§ 3 Auf- und Abbau der Tische

Schüler bis 14 Jahre dürfen aufgrund des hohen Unfallrisikos keine Tische alleine auf- oder abbauen.

§ 4 Rücksichtnahme

Die Spieler werden dringend gebeten, auf Wartende Rücksicht zu nehmen und ihre Tische bei starker Trainingsbeteiligung nach angemessener Zeit wieder freizugeben.

§ 5 Abbau nach dem Training

Die Tische, Netze und die Spielfeldumrandungen sind nach dem Training abzubauen, wenn sie nicht mehr beansprucht werden, und geordnet auf die dafür vorgesehenen Plätze wegzuräumen.

§ 6 Hinweise

- (1) Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Verein für entwendete oder verdorbene Gegenstände nicht haftet. Daher sollen besonders in den Umkleiden keine Wertgegenstände oder teure Kleidung unbeaufsichtigt bleiben.
- (2) Alkohol und Rauchen ist in der Halle, den Umkleideräumen und den Verbindungswegen nicht gestattet.
- (3) Das Frischkleben ist in der Halle und in allen Nebenräumen untersagt.
- (4) Im Übrigen gilt die aushängende Hallen-Benutzungsordnung der Stadt. Den diesbezüglichen Anweisungen der Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 7 Meisterschaftsspiele

Für Meisterschaftsspiele können gesonderte Regelungen zu Zeiten, Spielplätzen, Tischen und sonstigem Material erlassen werden.

Diese Spiel- und Trainingsordnung wurde vom Vorstand am 09.02.2023 beschlossen und verabschiedet und tritt mit dem Datum der Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft. Sie besitzt die vorläufige Gültigkeit längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Diese Spiel- und Trainingsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2023 bestätigt.

Lechenich, den 02.03.2023

Bernd Schubert	Rainer Schmitt	Kolja Muth	Dieter Laibach
(Vorsitzender)	(stellv. Vorsitzender)	(Kassenwart)	(Geschäftsführer)

Jugendordnung

Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V.

Fassung vom 02.03.2023

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TTC Lechenich sind alle Jugendlichen entsprechend der satzungsmäßigen Definition des Begriffs „*Jugendliche Mitglieder*“ sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter, soweit sie Mitglieder des Vereins sind.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend des TTC Lechenich sind insbesondere:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) die Pflege der sportlichen Betätigung insbesondere des Tischtennissports zur Steigerung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend des TTC Lechenich sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugendversammlung ist die ordentliche und außerordentliche Versammlung der Sportjugend des TTC Lechenich. Sie ist das oberste Organ der Sportjugend des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Jugendwarts sowie bei Bedarf der Berichte weiterer Vereinsjugendausschussmitglieder oder gewählter oder berufener Mitarbeiter des Jugendbereiches,
 - c) die Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - d) Neuwahl des Vereinsjugendausschusses,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (3) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher von dem Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch Einladung an jeden Betroffenen einberufen. Der Vereinsjugendausschuss oder auf Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen werden.
- (4) Die Vereinsjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden zur beratenden Teilnahme an der Vereinsjugendversammlung eingeladen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendwart als Vorsitzende/n,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) drei Beisitzern, von denen mindestens zwei zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen.
- (2) Der Jugendwart wird von der allgemeinen Mitgliederversammlung gewählt. Der Stellvertreter und die Beisitzer werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt.
- (3) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Stellvertreter des Jugendwarts ist gleichzeitig als gewählter Jugendvertreter beratendes Mitglied des Vorstandes und vertritt in diesem Gremium gegebenenfalls den Jugendwart.
- (4) Die von der Vereinsjugendversammlung zu wählenden Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (5) In den Vereinsjugendausschuss kann jedes Vereinsmitglied unter Beachtung der Maßgaben zu § 1 gewählt werden.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Sportjugend des TTC Lechenich. Der Vereinsjugendausschuss besitzt das Verfügungsrecht über die der Vereinsjugend-zur freien Verwendung zufließenden Gelder im Rahmen der Vereinssatzung. Die Verwaltung dieser Mittel obliegt dem Kassenwart. Über die Verwendung der Mittel ist der Vereinsjugendausschuss der Vereinsjugendversammlung und der allgemeinen Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses oder des Vorstandes ist vom Jugendwart binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (8) Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn entweder der Jugendwart oder der Stellvertreter und insgesamt mindestens 3 Mitglieder des Vereinsjugendausschusses anwesend sind. Die Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.
- (9) Mitglieder des Vorstandes des Vereins können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses teilnehmen.

- (10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Einspruchsmöglichkeiten des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse (Protokoll) des Vereinsjugendausschusses und/oder der Vereinsjugendversammlung sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- (2) Ein vom Vereinsjugendausschuss und/oder Vereinsjugendversammlung gefasster Beschluss kann durch den Vorstand außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Der erneute Beschluss des Vereinsjugendausschusses und/oder Vereinsjugendversammlung kann vom Vorstand bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung abgeändert bzw. zurückgestellt werden.
- (4) Gegen diese Maßnahme kann Einspruch vor der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Näheres regelt die Satzung.

§ 7 Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung wurde erstmals von der Mitgliederversammlung des TTC Lechenich am 10.03.1994 beschlossen und in Kraft gesetzt.
- (2) Spätere Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziellen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.
- (3) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Gegen die Jugendordnung insgesamt oder gegen einzelne Punkte kann der Vorstand Einspruch einlegen.
- (5) Über den Einspruch entscheidet die allgemeine Mitgliederversammlung endgültig.

Diese Jugendordnung wurde von der Vereinsjugendversammlung am 23.01.2023 vorgeschlagen.

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2023 beschlossen.

Lechenich, den 02.03.2023

Bernd Schubert	Rainer Schmitt	Kolja Muth	Dieter Laibach
(Vorsitzender)	(stellv. Vorsitzender)	(Kassenwart)	(Geschäftsführer)